

Kooperationsvereinbarung

„Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Eingliederungshilfeverbundes für die Region Südpfalz“

Präambel

Im Eingliederungshilfeverbund der Region Südpfalz kooperieren die Leistungsträger und die unterzeichnenden Träger der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII unter Wahrung und gegenseitiger Respektierung ihrer souveränen Eigenständigkeit . Ziel dieses Zusammenschlusses ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und die Realisierung einer selbst bestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderung dem Grunde nach sicherzustellen und für bedarfsgerechte Strukturen zu sorgen . Grundlage ist unter anderem die „Zielvereinbarung Wohnen“(1). Die Umsetzung dieser Zielvereinbarung soll in einer freiwilligen aber möglichst verbindlichen Teilhabeplanung realisiert werden.

§ 1

Örtlicher Zuständigkeitsbereich

In der Region Südpfalz wird ein Eingliederungshilfeverbund gebildet . Die Region Südpfalz umfasst die Landkreise Germersheim und Südliche Weinstrasse sowie die Stadt Landau . Spätere Erweiterungen sind möglich bei einstimmiger Zustimmung aller Mitglieder nach Paragraph 4 dieser Vereinbarung .

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Eingliederungshilfeverbund erfasst und berät über den Entwicklungsbedarf, über Planungsabsichten und Umsetzungsfragen der beteiligten Leistungserbringer und Leistungsträger im Sinne des Paragraphen 1 dieser Vereinbarung . Hinsichtlich regionaler Versorgungserfordernisse und ihrer Bewältigung formuliert der Verbund Empfehlungen oder Beschlüsse .

1 die einvernehmlich von den Vertretern der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege , den kommunalen Spitzenverbänden , dem Ministerium für Arbeit , Soziales , Gesundheit , Familie und Frauen und dem Netzwerk Selbstbestimmung und Gleichstellung vereinbart wurde

Sofern Empfehlungen nicht im Konsens aller Beteiligten ausgesprochen werden können, ist die Formulierung sachlich unterschiedlicher Voten und ihre parallele Weiterleitung möglich.

2. Der Verbund strebt dabei die Verständigung zwischen allen beteiligten Gruppen und Vertretern über grundsätzliche, konzeptionelle, institutionelle und finanzielle Fragen an.
3. Im Sinne einer Selbstverpflichtung erklären sich die beteiligten Leistungserbringer und Leistungsträger bereit, die eigenen Planungsabsichten und -konzepte - soweit sie Strukturen der Eingliederungshilfe für Betroffene aus der Region betreffen - in den Verbund zur fachlichen Beratung und Stellungnahme einzubringen.

§ 3

Planungsgrundsätze

1. Die Arbeit des Eingliederungshilfeverbandes hat zum Ziel , Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen die notwendigen Leistungen in den Lebenswelten der Städte und Gemeinden einzurichten und den entsprechenden Bedarf zu realisieren .
2. Leistungen sind dort und soweit einzusetzen, wie sie der einzelne Betroffene tatsächlich benötigt , auf Grundlage einer individuellen Teilhabeplanung .
3. Die Koordination und Moderation der Prozesse innerhalb des Eingliederungshilfeverbandes liegt bei den drei kommunalen Gebietskörperschaften. Zur Führung der Geschäfte richten die drei kommunalen Gebietskörperschaften eine Geschäftsstelle nach § 8 dieser Vereinbarung ein . Es wird hoher Wert darauf gelegt, eine Planung im Konsens aller Beteiligten zu erreichen

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind mit je einer Stimme :

Die Unterzeichner für die von ihnen vertretenen Kommunen und die Träger der Leistungserbringer .

Der Eingliederungsverbund kann im Einvernehmen der Mitglieder weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen oder zu einzelnen Fragestellungen sachverständige Personen in seine Sitzungen einladen.

2. Die Psychiatriekoordinatoren mit beratender Funktion.

§ 5

Organe

1. Der Eingliederungshilfeverbund hat die unter Abs. 2 und 3 aufgeführten Organe.
2. Verbundversammlung : In ihm sind die Mitglieder gemäß § 4 dieser Vereinbarung vertreten .
3. Lenkungsgruppe : Diese setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter der drei Gebietskörperschaften sowie drei Vertretern der Leistungserbringer . Die Vertreter der Leistungserbringer verständigen sich untereinander auf ihre Vertreter . Diese rotieren jährlich . Die Aufgabe ist die Vor – und Nachbereitung der Sitzungen des Teilhabebeirates .
4. Die Sitzungen der Verbundversammlung und der Lenkungsgruppe sind nicht öffentlich . Im Fall einer Pressemitteilung ist diese vorher abzustimmen .

§ 6

Verbundversammlung

1. Die Verbundversammlung (V VS) tagt bei Bedarf auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern ; mindestens jedoch einmal pro Halbjahr . Die Mitteilung über den Sitzungstermin erfolgt vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch.
2. Die konkrete Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied der V VS kann Tagesordnungspunkte anmelden ; diese müssen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin mitgeteilt werden .
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied der V VS hat das Recht zwei Vertreter zu Sitzungen zu entsenden .

5. Der Vorsitz der V VS wird von den drei beteiligten Gebietskörperschaften wahrgenommen und erfolgt in der Regel alternierend jeweils für ein Kalenderjahr . Die jeweils nicht vorsitzenden Kommunalvertreter sind automatisch Stellvertreter .
6. Die V VS kann für verschiedene Sachverhalte und Themenbereiche zur Vor – und Nachbereitung ihrer Entscheidungen Arbeitsgruppen bilden . Die V VS benennt Teilnehmer und Leitung der Arbeitsgruppen .
7. Die V VS ist entscheidungsfähig , wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind .
8. Entscheidungen , die mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen getroffen werden , werden als Empfehlungen formuliert . Entscheidungen , die einstimmig getroffen werden , werden als Beschluss formuliert .

§ 7

Lenkungsgruppe

1. Die Lenkungsgruppe trifft sich bei Bedarf , mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.
2. Die Einladung erfolgt durch die Kommunen schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung.

§ 8

Geschäftsstelle

1. Zur Führung der Geschäfte des Eingliederungshilfeverbundes wird von den drei Gebietskörperschaften eine Geschäftsstelle zur Abwicklung und Klärung von Einzelfragen und Sachverhalten eingerichtet .
2. Die Führung der Geschäfte umfasst insbesondere :
 - Zuarbeiten und Unterstützung der Organe ,
 - Erstellung und Fortschreibung einer regionalen Teilhabeplanung ,
 - Erarbeitung regionaler Versorgungserfordernisse und deren Umsetzungsschritte ,
 - Protokollwesen und Öffentlichkeitsarbeit

3. Die Finanzierung der Geschäftsstelle wird mit einer gesonderten Vereinbarung der drei kommunalen Gebietskörperschaften geregelt.
4. Projektbezogene Finanzierungen werden mit einer gesonderten Vereinbarung aller Mitglieder geregelt .

§ 9

Geltungsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft .
2. Spätere Änderungen der Vereinbarung werden von der Verbundversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet .
3. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle kündigen.

§ 10

Salvatorische Klausel

1. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform .
2. Die Mitglieder des Eingliederungshilfeverbundes haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen .
3. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig sein , so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam . Eine unwirksame Bestimmung muss einvernehmlich durch eine wirksame ersetzt werden ; dies gilt auch für den Fall der Ergänzungsbedürftigkeit dieser Vereinbarung .